

Anstellungsvertrag

für einen Assistenten in der vertragszahnärztlichen Praxis

Zwischen

Frau / Herrn _____ (Praxisinhaber)

und

Frau / Herrn _____ (Assistent)

§ 1

Anstellungsverhältnis

1. Frau/Herr _____ wird nach erteilter Genehmigung durch die KZVH als Assistent in der Praxis der Frau / des Herrn _____ eingestellt.
2. Die Approbationsurkunde nach § 2 ZHG / Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde hat der Assistent vorgelegt.

§ 2

Pflichten des Praxisinhabers

1. Der Praxisinhaber ist dem Assistenten gegenüber weisungsberechtigt. Er hat den Assistenten auf die Pflichten im Rahmen der vertragszahnärztlichen Tätigkeit hinzuweisen. Er hat neben der Verpflichtung zur Vermittlung erforderlicher Kenntnisse und Fertigkeiten die Bestimmungen der Berufsordnung zu beachten und dem Assistenten eine seinem Weiterbildungsstand entsprechende Selbständigkeit einzuräumen.
2. Die Anleitung während der Ausbildung kann, soweit dies von der Genehmigung der KZVH umfasst ist, auch von einem bestimmten angestellten Zahnarzt erfolgen. Das fachliche Weisungsrecht kann in diesem Fall entgegen der Regelung in § 3 Abs. 1 des Vertrages auch vom angestellten Zahnarzt wahrgenommen werden. Die letzte Entscheidungsbefugnis verbleibt beim Praxisinhaber.
3. Der Praxisinhaber verpflichtet sich, den Assistenten zur gesetzlichen Unfallversicherung und - soweit erforderlich - auch zur gesetzlichen Krankenversicherung anzumelden.

§ 3

Pflichten des Assistenten

1. Der Assistent ist verpflichtet, den Weisungen des Praxisinhabers, seines Vertreters oder eines zur Anleitung der Ausbildung befugten angestellten Zahnarztes nach § 2 Abs. 2 zu entsprechen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich auf den zahnärztlichen und organisatorischen Bereich der Praxis.
2. Der Assistent verpflichtet sich zur Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften einschließlich der von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung abgeschlossenen Verträge usw.
3. Die Übernahme einer Nebentätigkeit durch den Assistenten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Praxisinhabers.

§ 4 Arbeitszeit

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden und richtet sich im Übrigen nach den besonderen Erfordernissen der Praxis.

Anmerkung:

Die Tätigkeit in der Praxis kann als Vorbereitungszeit (zur späteren Zulassung) nur anerkannt werden, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ca. 40 Stunden beträgt (vgl. hierzu Ziff. 2 der „Richtlinien für die Beschäftigung von Assistenten und Vertretern im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung“ der KZVH - Vertragsmappe). Halbtagsstätigkeiten - von mindestens 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - können in begründeten Fällen von der KZVH genehmigt werden, wobei diese Zeit auch nur zur Hälfte auf die Vorbereitungszeit angerechnet werden kann. Um die Anerkennung der Vorbereitungszeit sicherzustellen, sollte umgehend ein entsprechender Antrag mit Begründung gestellt werden, andernfalls wird um umgehende Information gebeten, dass eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von ca. 40 Stunden Dauer vereinbart wurde.

2. Der Assistent ist nach besonderer Vereinbarung mit dem Praxisinhaber zur Teilnahme am zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst verpflichtet.
3. Zur Abgeltung aller geleisteten Überstunden einschließlich des Notfallvertretungsdienstes erhält der Assistent, sofern ein Ausgleich durch Freizeit nicht möglich ist, einen Pauschalbetrag in Höhe von € _____.

§ 5 Vergütung

1. Der Assistent erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von € _____ zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Zahnärzteversorgung oder zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung.
2. Der Assistent erhält mit der Vergütung für den Monat Dezember eine freiwillige Weihnachtsgratifikation in Höhe von € _____.

Beginnt das Anstellungsverhältnis erst während des laufenden Kalenderjahres, so wird für jeden vollen Monat der Anstellung 1/12 der Gratifikation gezahlt.

3. Im Erkrankungsfalle werden dem Assistenten bis zum Ende der 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch bis zur Beendigung des Angestelltenverhältnisses, Krankenbezüge in Höhe der durchschnittlichen monatlichen Vergütung während der letzten 3 Monate bezahlt, sofern der Assistent die Arbeitsunfähigkeit nicht grob fahrlässig herbeigeführt hat.
4. Etwaige Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung werden auf die Krankenbezüge angerechnet.
5. Zur Abgeltung aller geleisteten Überstunden einschließlich des Notfallvertretungsdienstes erhält der Assistent, sofern ein Ausgleich durch Freizeit nicht möglich ist, einen Pauschalbetrag in Höhe von € _____.

§ 6 Urlaub

1. Der Assistent erhält einen jährlichen Urlaub von _____ Arbeitstagen (Montag bis Freitag). Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Ausscheiden des Assistenten vor Ablauf eines vollen Jahres ist der Urlaub anteilig zu berechnen.

2. Der Urlaub ist unter Berücksichtigung der Praxisverhältnisse in beiderseitigem Einvernehmen festzulegen.

§ 7 Haftpflicht

Der Praxisinhaber versichert, dass seine eigene Berufshaftpflichtversicherung die Mitbeschäftigung eines Assistenten in der Praxis einschließt. Der Assistent versichert, dass für seine persönliche Haftung eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

§ 8 Dauer der Anstellung / Kündigung

1. Das Anstellungsverhältnis beginnt nach erteilter Genehmigung durch die KZVH am _____ und endet am _____, spätestens jedoch mit Ablauf der von der KZVH erteilten Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum 15. eines Monats oder zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigungsschutzklage des Assistenten muss innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden.
2. Die Vorschriften über eine Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleiben unberührt.

§ 9 Schlichtung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag vor Anrufung der ordentlichen Gerichte ein Schlichtungsverfahren vor der Zahnärztekammer durchzuführen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Der Verzicht auf die Schriftform ist ausgeschlossen.
2. Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht.
3. Im Übrigen finden die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsrechts Anwendung.

§ 11 Verschiedenes

_____, den _____

Unterschrift Assistent

Unterschrift Praxisinhaber